



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 52/2022**  
**vom 31 März 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7549**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 621 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. März 2021, dessen Ausfertigung am 1. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 621 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 oder 22 der Verfassung, indem er die Rehabilitierung von Personen ausschließt, die Gegenstand einer in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung oder des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft getroffenen Entscheidung zur Internierung oder bezüglich der Internierung gewesen sind? ».

(...)

*III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 621 des Strafprozessgesetzbuches, der bestimmt:

« Jeder, der zu Strafen verurteilt worden ist, die nicht gemäß Artikel 619 getilgt werden können, kann rehabilitiert werden, wenn er seit mindestens zehn Jahren keine derartige Rehabilitation erhalten hat.

Wenn die vor weniger als zehn Jahren gewährte Rehabilitation sich nur auf in Artikel 627 erwähnte Verurteilungen bezieht, kann der Gerichtshof jedoch entscheiden, dass dies kein Hindernis für eine erneute Rehabilitation vor Ablauf dieser Frist ist ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Regelung bezüglich der Rehabilitation, wobei, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, durch eine gerichtliche Entscheidung zum Vorteil einer bestimmten Person für die Zukunft den strafrechtlichen Folgen einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe, einer Korrekionalstrafe oder einer Polizeistrafe ein Ende gesetzt wird.

B.2.2. Mit der Maßnahme der Rehabilitation strebt der Gesetzgeber vornehmlich die gesellschaftliche Wiedereingliederung an. Bereits durch das Gesetz vom 25. April 1896 wurde diese Maßnahme als eine moralische Wiedergutmachung angesehen, die einem Verurteilten mit tadelloser Führung durch die öffentliche Gewalt gewährt wird (*Pasin.*, 1896, S. 111). Im Rahmen des Gesetzes vom 7. April 1964 « über die Tilgung von Verurteilungen und die Rehabilitation in Strafsachen » wurde ebenfalls bestätigt, dass « die neue Gesetzgebung [...] dem Wunsch des Verurteilten nach Vergebung [entspricht] » und « dies [...] im Übrigen im Interesse der gesellschaftlichen Ruhe [liegt] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 186, S. 2). Die Rehabilitation besteht folglich sowohl im Interesse des Verurteilten als auch im Interesse der Gesellschaft.

B.2.3. Jeder, der zu einer Strafe verurteilt wurde, kommt für die Rehabilitation in Frage, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Kriminalstrafe, eine Korrekionalstrafe oder eine Polizeistrafe handelt, mit Ausnahme der Strafen, die gemäß den Artikeln 619 und 620 des Strafprozessgesetzbuches tilgbar sind (Artikel 621).

Der Verurteilte muss grundsätzlich die Freiheitsstrafen verbüßt und alle Geldstrafen beglichen haben (Artikel 622). Außerdem muss er der im Urteil bestimmten Verpflichtung zur Rückgabe, zum Schadenersatz und zur Zahlung der Kosten nachgekommen sein (Artikel 623).

Schließlich muss der Betroffene eine Probezeit durchlaufen haben, in der er einen festen Wohnort in Belgien oder im Ausland gehabt haben, Besserung gezeigt haben und von guter Führung gewesen sein muss (Artikel 624).

B.2.4. Die Rehabilitierung hat zur Folge, dass den strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung für die Zukunft ein Ende gesetzt wird; diese sind in Artikel 634 des Strafprozessgesetzbuches aufgeführt:

« Die Rehabilitierung setzt allen Wirkungen der Verurteilung, was die Person des Verurteilten betrifft, für die Zukunft, aber unbeschadet der Rechte, die Dritte erworben haben, ein Ende.

Daraus ergibt sich:

dass sie, was die Person des Verurteilten betrifft, den Handlungsunfähigkeiten, die sich aus der Verurteilung ergeben haben, ein Ende setzt,

dass sie verhindert, dass diese Entscheidung als Grundlage für einen Rückfall dienen kann, ein Hindernis für die bedingte Verurteilung darstellt oder in den Auszügen des Strafregisters und der Militärstammrolle angegeben wird,

dass der Verurteilte durch die Rehabilitierung nicht die Titel, Dienstgrade, öffentlichen Ämter, Funktionen und Stellen, denen er enthoben worden ist, zurückerhält,

dass sie nicht die Erbnwürdigkeit des Verurteilten aufhebt,

dass sie weder die Ehescheidungsklage noch die Klage auf Trennung von Tisch und Bett, noch die Schadenersatzklage, die auf der gerichtlichen Entscheidung beruht, verhindert ».

B.3.1. Unter den verschiedenen strafrechtlichen Wirkungen, denen die Rehabilitierung ein Ende setzt, erwähnt Artikel 634 des Strafprozessgesetzbuches insbesondere die Angabe der Verurteilungsentscheidung in den Auszügen des Strafregisters.

B.3.2. Artikel 589 des Strafprozessgesetzbuches definiert das zentrale Strafregister als « ein unter der Amtsgewalt des Ministers der Justiz geführtes automatisiertes Verarbeitungssystem, durch das [...] die Registrierung, Aufbewahrung und Änderung der Daten in Bezug auf die in Strafsachen und zum Schutz der Gesellschaft getroffenen Entscheidungen gewährleistet wird ».

Artikel 590 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt die personenbezogenen Daten, die in das Strafregister aufgenommen werden. In Absatz 1 Nr. 4 dieser Bestimmung, ersetzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014), wird Folgendes erwähnt:

« Entscheidungen zur Internierung, zur Gewährung oder zum Widerruf der probeweisen Freilassung oder der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe und zur Gewährung der endgültigen Freilassung, die in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung getroffen werden ».

B.4. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 621 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 oder 22 der Verfassung verstoße, indem er die Rehabilitierung von Personen ausschließe, die Gegenstand einer in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 oder des Gesetzes vom 9. April 1930 « über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern » (nachstehend: Gesetz vom 9. April 1930) getroffenen Entscheidung zur Internierung oder bezüglich der Internierung gewesen seien.

B.5. Im vorliegenden Fall wurde das vorlegende Rechtsprechungsorgan mit einer vom Generalprokurator beim Appellationshof Brüssel eingelegten Kassationsbeschwerde gegen einen Entscheid der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel befasst, mit dem ein Antrag auf Rehabilitierung bezüglich einer im Jahre 1973 ausgesprochenen Internierungsentscheidung abgelehnt wurde.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Das Gesetz vom 5. Mai 2014 hat die Rechtsvorschriften über die Internierung tiefgreifend geändert. Dieses Gesetz hat das Gesetz vom 9. April 1930 aufgehoben und ersetzt.

B.7.2. Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 können die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Internierung einer Person anordnen, (Nr. 1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und (Nr. 2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (Nr. 3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht. Die Internierungsentscheidung ist nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens zu erlassen (Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, ersetzt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »).

Das Gesetz vom 9. April 1930, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 « zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern », sah die Möglichkeit vor, die Internierung eines Beschuldigten anzuordnen, der eine als Verbrechen oder Vergehen qualifizierte Tat begangen hat und « entweder im Zustand der Demenz oder in einem Zustand schwerer Geistesstörung oder schwerer geistiger Behinderung [war], sodass er unfähig [war], die Kontrolle seiner Handlungen zu bewahren » (Artikel 1 und 7).

B.7.3. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit Geistesstörung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme, « die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Gesundheitszustands des Internierten wird ihm die erforderliche Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege muss dem Internierten eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erfolgt, wenn dies angezeigt und möglich ist, gemäß einem an die Bedürfnisse des Internierten angepassten Pflegeverlauf ».

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber 2014 die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch die Qualität der Pflege zugunsten von Personen mit Geistesstörung zu einem zentralen Punkt des Internierungsgesetzes gemacht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 2).

Vor der Annahme des Gesetzes vom 5. Mai 2014 hatte der Kassationshof bereits geurteilt, dass die Internierung « keine Strafe ist, sondern gleichzeitig eine Maßnahme der gesellschaftlichen Sicherheit und der Menschlichkeit, mit dem Ziel, weiteren Schaden durch den Dementen oder Anormalen abzuwenden und ihn gleichzeitig in seinem eigenen Interesse einer wissenschaftlich organisierten Heilbehandlung zu unterwerfen (Kass., 25. März 1946, *Pas.*, 1946, I, S. 116 ; siehe auch Kass., 8. September 2010, P.10.1058.F). Der Verfassungsgerichtshof hatte auch geurteilt, dass die Internierung « keine Strafe » ist, sondern « eine Maßnahme [...], mit der weiterer Schaden durch einen Geisteskranken abgewendet und dieser Kranke gleichzeitig einer Heilbehandlung unterworfen werden soll » (Entscheid Nr. 122/99 vom 10. November 1999, B.3.2).

B.8.1. Der dem Gerichtshof vorgelegte Behandlungsunterschied veranlasst ihn zu einem Vergleich, was die Möglichkeit zur Beantragung der Rehabilitierung betrifft, zwischen Personen, die strafrechtlich verurteilt worden sind und auf die sich die fragliche Bestimmung bezieht, und Personen, die Gegenstand einer Internierungsentscheidung gewesen sind. Die zweite Personenkategorie kann nicht rehabilitiert werden, während die erste Personenkategorie den Vorteil der Wirkungen der Rehabilitierung genießen kann.

B.8.2. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen Personenkategorien beruht darauf, ob eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt oder nicht.

Während die strafrechtliche Verurteilung auf einer Entscheidung beruht, mit der zur Sache über die Schuldfrage befunden wird, ist die Internierung – wie in B.7.3 erwähnt wurde – eine Sicherungsmaßnahme, die wegen des Vorhandenseins einer Geistesstörung, welche eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, ergriffen wurde und weder eine Beurteilung der Schuldfrage noch eine strafrechtliche Verurteilung nach sich zieht.

B.8.3. Da die Personen, die Gegenstand einer Internierungsentscheidung gewesen sind, insofern nicht verurteilt wurden, haben sie nicht die Folgen erlitten, die eine solche Verurteilung nach sich zieht und denen die Rehabilitierung aufgrund von Artikel 634 des

Strafprozessgesetzbuches ein Ende setzt, und zwar insbesondere die Handlungsunfähigkeiten, die sich aus der Verurteilung ergeben, sowie die Möglichkeit, dass die Verurteilungsentscheidung als Grundlage für die Feststellung eines Rückfalls dienen kann oder ein Hindernis für die bedingte Verurteilung darstellt.

B.8.4. In Anbetracht der Tragweite der Rehabilitierung, die darin besteht, den strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung für die Zukunft ein Ende zu setzen, ist es gerechtfertigt, dass diese Maßnahme nicht auf eine Internierungsentscheidung Anwendung findet, deren Art und Wirkungen nicht denen einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgesetzt werden könnten.

B.9. Die in Rede stehende Bestimmung ist folglich vereinbar mit den Artikeln 10, 11 oder 22 der Verfassung.

B.10. Der Gerichtshof muss allerdings noch prüfen, ob die Unmöglichkeit, den Wirkungen der Internierungsentscheidung für die Zukunft ein Ende zu setzen, keine diskriminierende Einmischung in das durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens herbeiführt, was insbesondere die Angabe der Internierungsentscheidung in den Auszügen des Strafregisters und den Zugriff auf diese Information im Strafregister betrifft.

B.11.1. Die Eintragung einer gerichtlichen Entscheidung ins Strafregister ist keine strafrechtliche Sanktion, sondern eine Sicherungsmaßnahme, mit der bezweckt wird, die öffentlichen Dienststellen, die Zugriff darauf haben, und die Privatpersonen, die um Ausstellung eines Auszugs aus dem Strafregister bitten, zu informieren. Die Eintragung der Internierungsentscheidung ins Strafregister, wobei diese Entscheidung – wie in B.7.3 erwähnt wurde - eine Sicherungsmaßnahme ist, die dazu dient, sowohl die Gesellschaft als auch den Internierten zu schützen, hängt ebenfalls mit dem Bemühen zusammen, die öffentliche Ordnung zu schützen, indem die öffentlichen Dienststellen, die Zugriff darauf haben, und die Privatpersonen, die um Ausstellung eines Auszugs aus dem Strafregister bitten, über die Geistesstörung, die die Internierungsentscheidung gerechtfertigt hat, zu informieren.

B.11.2. Die Artikel 593 bis 596 des Strafprozessgesetzbuches organisieren die Modalitäten des Zugriffs auf das Strafregister, einschließlich der in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Entscheidungen zur Internierung.

Gemäß Artikel 593 des Strafprozessgesetzbuches haben die Gerichtsbehörden und die in diesem Artikel erwähnten Behörden, die mit der Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen beauftragt sind, « ausschließlich im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, für die die Kenntnis von Daten aus dem Strafregister erforderlich ist », ständig Zugriff auf die im Strafregister registrierten personenbezogenen Daten, einschließlich der in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Entscheidungen zur Internierung.

Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht es ebenfalls dem König, bestimmte öffentliche Verwaltungen zu ermächtigen, « ausschließlich im Rahmen eines durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Zwecks » Zugriff zu haben auf die im Strafregister registrierten Daten, einschließlich der in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Entscheidungen zur Internierung.

Artikel 595 des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht es jeder Person, einen Auszug aus dem Strafregister zu erhalten, der eine Übersicht über die sie selbst betreffenden im Strafregister registrierten Daten gibt, jedoch mit Ausnahme « der Maßnahmen gegenüber Anormalen, die in Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1964 getroffen worden sind » (Absatz 1 Nr. 2), denen die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Entscheidungen zur Internierung gleichzusetzen wären, ohne dass der Gesetzgeber aber Artikel 595 Absatz 1 Nr. 2 in diesem Sinne angepasst hat. Artikel 596 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches betrifft die « Muster 1 » genannten Auszüge aus dem Strafregister, die Privatpersonen übergeben werden, welche ihre Ausstellung beantragen, um Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, deren Zugangs- oder Ausübungsbedingungen durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen festgelegt sind. Die Entscheidungen zur Internierung werden in diesen Auszügen nicht vermerkt.

Schließlich betrifft Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches die « Muster 2 » genannten Auszüge aus dem Strafregister, die Privatpersonen übergeben werden, welche ihre Ausstellung beantragen, um Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, in deren Rahmen sie mit Minderjährigen in Kontakt kommen. Ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Zentrale Strafregister » sieht diese Bestimmung vor, dass in dem Fall, dass der Auszug beantragt wird, um Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen



Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt, « die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 1 und 17 erwähnten Verurteilungen und die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 16 erwähnten Entscheidungen im Auszug vermerkt [werden] für Taten, die gegenüber einem Minderjährigen begangen wurden, und insofern dies Tatbestandsmerkmal ist oder die Strafe verschärft ».

B.12.1. Die Rehabilitierung, die gewiss nicht automatisch erfolgt, hat nicht zur Folge, dass die Verurteilungen, auf die sie sich bezieht, aus dem Strafregister gelöscht werden, da die mit der Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen beauftragten Behörden weiterhin Zugriff auf die Information bezüglich dieser Verurteilungen haben, wobei auch die Entscheide zur Rehabilitierung in Anwendung von Artikel 590 Absatz 1 Nr. 11 des Strafprozessgesetzbuches im Strafregister vermerkt werden.

Die Rehabilitierung hat jedoch zur Folge, dass die in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörden keinen Zugriff auf diese Verurteilungen mehr haben, und sie verhindert, dass diese noch in den für Privatpersonen bestimmten Auszügen im Sinne von sowohl Artikel 595 als auch Artikel 596 des Strafprozessgesetzbuches vermerkt werden.

In dieser Hinsicht wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Januar 1991 « über die Tilgung von Verurteilungen und die Rehabilitierung in Strafsachen » festgestellt, dass « der Vermerk der verwirkten Verurteilungen in den Auszügen aus dem Strafregister » eine « Nebenwirkung [der strafrechtlichen Verurteilung] » darstellt, « die in manchen Fällen genauso schlimm, wenn nicht schlimmer ist als die Verurteilung selbst » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 905/1, S. 2).

B.12.2. Wenn der Internierte wegen seiner Geistesstörung Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung gewesen wäre, hätte er demzufolge nachher – bei Erfüllung mehrerer strikter Bedingungen – die Möglichkeit gehabt, die Rehabilitierung in Anwendung der Artikel 621 bis 634 des Strafprozessgesetzbuches zu beantragen und gegebenenfalls zu erwirken, und somit den Vorteil der Wirkungen der Rehabilitierung in Bezug auf das Strafregister zu genießen.

Es gibt hingegen keine Maßnahme mit ähnlichen Wirkungen wie denjenigen der Rehabilitation, die es einer Person, die interniert gewesen ist, ermöglichen würde, zu beantragen, dass die Wirkungen der Internierungsentscheidung im Strafregister eingeschränkt werden, dass die Verwaltungsbehörden keinen Zugriff auf diese Entscheidung mehr haben und dass diese nicht mehr in den für Privatpersonen bestimmten Auszügen vermerkt wird.

B.13.1. Wie in B.7.3 erwähnt wurde, ist die Internierungsentscheidung eine Sicherungsmaßnahme, die sowohl den Schutz der Gesellschaft als auch den Schutz des Internierten bezweckt. Wenn der Internierung ein Ende gesetzt wird, so wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme nicht mehr durch die Geistesstörung, die ihr zugrunde lag, gerechtfertigt ist (Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2014), wobei der Geisteszustand der Person, die interniert war, sich ausreichend stabilisiert hat, damit diese Person keine Gefahr für die Gesellschaft oder für sich selbst mehr darstellt.

Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 1/2011 vom 13. Januar 2011 geurteilt hat, ist die Öffentlichkeit, die den im Strafregister eingetragenen Angaben verliehen werden kann, geeignet, « das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens [zu] verletzen und sich negativ auf ihre beruflich-soziale Zukunft [auszuwirken] » (B.5.3). Im vorliegenden Fall sind die Folgen, die diese Eintragung für das Privatleben und die berufliche Wiedereingliederung des Betroffenen haben könnte, zeitlich unbegrenzt, da die Internierungsentscheidungen weiterhin ohne zeitliche Begrenzung angegeben werden, wobei es dem Betroffenen nicht möglich ist zu beantragen, dass diese Entscheidungen gelöscht werden oder dass er rehabilitiert wird, selbst nach Ablauf einer recht langen Zeit, was eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen darstellt.

B.13.2. Wenn die Rehabilitation den Verurteilten die Möglichkeit bietet, den strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilungen für die Zukunft ein Ende zu setzen im Hinblick auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Betroffenen, insbesondere indem die Verwaltungsbehörden keinen Zugriff auf diese Verurteilungen mehr haben und diese nicht mehr in den für Privatpersonen bestimmten Auszügen vermerkt werden, ist es offensichtlich unverhältnismäßig, dass keine ähnliche Möglichkeit für Personen, die Gegenstand einer Internierungsentscheidung gewesen sind, vorgesehen ist, die ebenfalls die Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezweckt.

B.13.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, dieser Rechtslücke abzuhelfen, indem eine Regelung ausgearbeitet wird, die es einer Person, die interniert gewesen ist, ermöglicht, unter gewissen Bedingungen zu beantragen, dass die Internierungsentscheidungen nicht mehr in den Auszügen aus dem Strafregister vermerkt werden und das die in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörden keinen Zugriff mehr darauf haben, gegebenenfalls in Anlehnung an die Regelung, die für die Rehabilitierung in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen, die nicht getilgt werden können, vorgesehen ist.

B.14. Das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung, die es ermöglichen würde, unter gewissen Bedingungen zu beantragen, dass die Internierungsentscheidungen nicht mehr in den Auszügen aus dem Strafregister vermerkt werden und das die in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörden keinen Zugriff mehr darauf haben, ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 621 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

- Das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung, die es ermöglichen würde, unter gewissen Bedingungen zu beantragen, dass die Internierungsentscheidungen nicht mehr in den Auszügen aus dem Strafregister vermerkt werden und das die in Artikel 594 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörden keinen Zugriff mehr darauf haben, verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul